

40. 1. Wann ist der Anfechtungsklage des § 271 HGB. der Erfolg deshalb zu versagen, weil der angefochtene Beschluß der Generalversammlung nicht auf dem gerügten Formverstoße beruht?
 2. Hat ein Verstoß gegen § 274 Abs. 2 HGB. die Anfechtbarkeit des Statutenänderungsbeschlusses zur Folge?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Februar 1925 i. S. Agrippinahauss Aktiengesellschaft (Bekl.) w. L. (Kl.). II 52/24.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 30. August 1921 fand eine ordentliche Generalversammlung der Beklagten statt mit folgender Tagesordnung: 1. Vorlage des Geschäftsberichts nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1920/21. Beschlußfassung über deren Genehmigung. 2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats. 3. Wahl zum Aufsichtsrat. 4. Wahl von Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 1921/22. 5. Vergleich mit einem Hypothekengläubiger. 6. Statutenänderung des § 1, betreffend Zweck des Unternehmens, des § 18, betreffend Aufsichtsratsfunktionen, des § 21 Abs. 5, betreffend Befugnisse des Vorstandes und des § 37, Erhöhung der Aufsichtsratsstamme und Übernahme der Lantienesteuer auf die Aktiengesellschaft. Die Beklagte hatte damals ein Grundkapital von 1600000 M. Davon waren 1523000 M mit 1523 Stimmen durch den Kläger und sechs weitere Aktionäre in der Versammlung vertreten, 325 Stimmen davon entfielen auf den Kläger. Vor Eintritt in die Tagesordnung widersprach der Kläger der Abhaltung der Versammlung, weil der Geschäftsbericht nebst der Gewinn- und Verlustrechnung den Aktionären nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sei. Der Widerspruch wurde durch Beschluß der Versammlung gegen die Stimmen des Klägers zurückgewiesen. Sodann wurden mit demselben Stimmenverhältnis (1198 gegen 325) die Punkte 1,

2, 3, 5 und 6 der Tagesordnung erliebigt. Nur zu Punkt 4 (Wahlen von Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 1921/22) stimmte auch der Kläger mit der Mehrheit. Zu Punkt 6 wurde die Änderung der daselbst erwähnten vier Paragraphen der Satzung beschlossen. Insbesondere erhielt § 1 Abs. 3, der bis dahin gelautet hatte: „Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Bebauung und die Vermietung eines Grundstückskomplexes in Köln“, folgende Fassung: „Zweck der Gesellschaft ist: 1. der Erwerb und der Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, der Bau, der Verkauf und die Verwertung von Wohn- und Geschäftshäusern, 2. die Bewirtschaftung der erbauten oder erworbenen Baulichkeiten in Selbstverwaltung, 3. die Beteiligung an anderen Unternehmungen im In- und Auslande, deren Geschäftsbetrieb zu dem Zweck der Gesellschaft in Beziehung steht“. Gegen alle Beschlüsse erhob der Kläger zu Protokoll des Notars Widerspruch.

Mit der innerhalb der Monatsfrist des § 271 Abs. 2 HGB. erhobenen Anfechtungsklage beantragte der Kläger, alle in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse für nichtig zu erklären. Als allgemeinen Anfechtungsgrund machte er geltend, daß die Versammlung nicht hätte abgehalten werden dürfen, weil ihm und auch anderen Aktionären die Vorlagen der Verwaltung vorher nicht rechtzeitig zugegangen seien; die Anfechtung der zu den §§ 1, 18 und 21 beschlossenen Satzungsänderung wurde außerdem auch auf ungenügende Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes gestützt.

Das Landgericht erklärte den zu Punkt 6 der Tagesordnung gefassten Beschluß, soweit er den § 1 der Satzung betrifft, für nichtig. Es nahm an, daß insoweit wegen ungenügender Ankündigung des — durch die Tagesordnung bekanntgegebenen — Verhandlungsgegenstandes ein für das Ergebnis der Beschlußfassung möglicherweise erheblicher Verstoß gegen § 274 Abs. 2 HGB. und den mit dieser Vorschrift übereinstimmenden § 28 Abs. 1 der Satzung der Beklagten vorliege. Im übrigen wies es die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab im vollen Umfang der Klage statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsurteil beruht auf der Erwägung, daß bei der Einberufung der Generalversammlung zwei Verstöße gegen gesetzliche

Bestimmungen vorgekommen seien, die sowohl einzeln wie namentlich im Verein miteinander auf den Besuch der Versammlung und damit auf alle in der Versammlung gefaßten Beschlüsse von Einfluß gewesen sein könnten. Die beiden Verstöße erblickt es einmal darin, daß der Kläger vor der Generalversammlung trotz rechtzeitig gestellten Verlangens die Vorlagen der Verwaltung nicht innerhalb der Frist des § 263 Abs. 2 HGB. (und des § 35 Abs. 3 der Satzung der Beklagten), sondern drei Tage zu spät zugesandt erhalten hat, ferner in einer Verletzung des § 274 Abs. 2 HGB. (§ 28 Abs. 2 der Satzung), die darin liegen soll, daß die im Punkt 6 der Tagesordnung enthaltene Ankündigung hinsichtlich der §§ 1 und 18 der Statuten nicht genügt habe, um die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrags nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar zu machen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, es sei in den Bereich der Möglichkeit zu ziehen, daß bei ordnungsmäßiger Vorbereitung der Versammlung alle Aktionäre sich eingefunden und so viele sich dem Kläger angeschlossen hätten, daß die für die Erledigung des Punktes 6 der Tagesordnung erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht erreicht worden wäre. Ferner sei es nicht ausgeschlossen, daß die Mehrheit, wenn sie sich einer unter Umständen ausschlaggebenden Minderheit gegenüber gesehen hätte, sich dieser in den anderen Punkten der Tagesordnung entgegenkommend gezeigt haben würde, um sie für den letzten Punkt willfährig zu machen, mit anderen Worten: hätte die Minderheit ein Viertel der Stimmen erreicht, so hätte sie nicht nur den Beschluß zum Punkt 6 der Tagesordnung durch das Stimmenverhältnis beeinflussen können, sondern sie würde auch taktisch einen weit erheblicheren Einfluß auf den ganzen Verlauf der Versammlung und auf sämtliche Beschlüsse gehabt haben. Wenn die Beklagte hiergegen einwende, es sei nach Lage der Umstände ganz unwahrscheinlich, daß ohne die vorgekommenen Formverstöße auch nur ein Aktionär mehr zur Versammlung gekommen wäre, so sei zu erwidern, daß die bloße Unwahrscheinlichkeit sie von den Folgen der Verstöße nicht befreien könne. Die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, deren Verletzung hier in Frage stehe, seien eigens gegeben zum Schutze des einzelnen Aktionärs und der Minderheiten, ihre peinlichste Beobachtung seitens der Verwaltungen und der Mehrheiten müsse verlangt werden, wenn anders nicht die Minderheiten völlig rechtlos

gestellt werden sollten. Sollte trotz vorgekommener Gesetzesverletzung ein Beschluß Geltung haben, so doch nur dann, wenn die Gesellschaft zweifellos nachweise, daß der Verstoß ohne jeglichen Einfluß auf die Beschlußfassung gewesen sei. Solchen einwandfreien Nachweis vermöge die Beklagte nicht zu erbringen, eine Wahrscheinlichkeits-erwägung genüge nicht.

Diese Beurteilung ist insoweit nicht zu beanstanden, als das Berufungsgericht den grundsätzlichen Standpunkt einnimmt, daß die Klage des § 271 HGB. nicht den Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem gerügten Formverstoß und dem angefochtenen Beschluß erfordere, daß aber auch andererseits der Verstoß dann unschädlich sei, wenn die Gesellschaft ihrerseits dartue, daß der Beschluß nicht auf dem Verstoß beruhen könne. Das Reichsgericht hat sich schon mehrfach in diesem Sinn ausgesprochen (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 206, 208, Bd. 103 S. 6), und auch die Revision erhebt nur Einwendungen nach der Richtung, daß das Berufungsgericht in den Anforderungen an die Bedeutungslosigkeit des Verstoßes zu weit gegangen sei. Sie macht geltend, die von dem Berufungsgericht selbst für unwahrscheinlich gehaltene Möglichkeit, daß alle Aktionäre sich zur Generalversammlung eingefunden hätten und daß hierdurch der ganze Verlauf der Versammlung geändert worden wäre, könne nicht entscheidend sein; maßgebend sei allein, wie aller Voraussicht nach bei ordnungsmäßiger Einhaltung der Formvorschriften der Gang der Versammlung gewesen wäre; hierbei hätte aber das Urteil auf die Tatsache eingehen müssen, daß die Mehrheit der Aktionäre von den 1600 Aktien 1198 in ihren Händen gehabt habe und daß ihr dadurch ein entscheidendes Übergewicht gegeben gewesen sei; selbst wenn von den 1600 Aktien 1597 statt 1523 in der Versammlung vertreten gewesen wären, hätte die Majorität noch immer die Dreiviertelmehrheit besessen; die Möglichkeit, daß ein Kompromiß zwischen Mehrheit und Minderheit erfolgt wäre, sei unter diesen Verhältnissen als ausgeschlossen anzusehen; vielmehr müsse der Beweis als erbracht angesehen werden, daß auch bei Beachtung der Formvorschriften das Ergebnis der Versammlung nicht anders ausgefallen wäre, als es tatsächlich gewesen ist.

Der Angriff ist nicht begründet. Das Oberlandesgericht geht mit Recht davon aus, daß ein bei der Berufung oder Vorbereitung

der Generalversammlung unterlaufener, an sich das Anfechtungsrecht begründender Formverstoß nicht schon deshalb als bedeutungslos angesehen werden kann, weil es unwahrscheinlich ist, daß der angefochtene Beschluß auf ihm beruht. Erst dann ist dem Verstoß die Erheblichkeit abzusprechen, wenn es klar zutage liegt, daß er die Beschlußfassung nicht beeinflussen konnte; das folgt nicht nur aus dem vom Berufungsgericht zutreffend gekennzeichneten Zweck der Formvorschriften, sondern auch daraus, daß grundsätzlich Ursächlichkeit des Verstoßes nicht erforderlich ist. Selbstverständlich haben bei der Prüfung der Frage, ob die Ursächlichkeit ausnahmsweise zu verneinen ist, Möglichkeiten der Einwirkung, die außerhalb jeder vernünftigen Berechnung liegen, außer Betracht zu bleiben. Daß aber das Berufungsgericht hiergegen gefehlt und rechtsirrig den gegebenen Fall noch als einen solchen angesehen hätte, bei dem die Möglichkeit eines anderen Ergebnisses der Beschlußfassung nicht von der Hand zu weisen ist, kann nicht anerkannt werden. Damit die 1198 Stimmen der Mehrheit nicht mehr die Dreiviertelmehrheit darstellten, wäre allerdings erforderlich gewesen, daß statt 1523 mindestens 1598 von den überhaupt vorhandenen 1600 Aktien in der Versammlung vertreten waren. Mag nun auch die Wahrscheinlichkeit, daß bei ordnungsmäßiger Vorbereitung der Versammlung dieses Mehr von Aktien mit dem vom Berufungsgericht als möglich angenommenen Erfolg vertreten gewesen wäre, äußerst gering sein, so läßt sich mangels jedes den Rest dieser Wahrscheinlichkeit aufhebenden tatsächlichen Anhalts doch nicht sagen, daß das Berufungsgericht mit einer Möglichkeit gerechnet hat, die nicht mehr in Betracht kommen konnte.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht hätte zu dem Vorbringen der Beklagten Stellung nehmen müssen, sie habe dem Kläger gegenüber ihrer Formpflicht dadurch genügt, daß ihm der — nachher verspätet zugesandte — Geschäftsbericht rechtzeitig in ihren Geschäftsräumen vorgelegt worden sei. Auf diese Rüge kommt es nicht an, weil sie nur Bezug hat auf einen der beiden vom Berufungsgericht angenommenen Verstöße und zwar auf denjenigen, den das Berufungsgericht selbst für minder belangreich erklärt. Getragen wird die Entscheidung durch die Feststellung des Verstoßes, der in der ungenügenden Ankündigung der beabsichtigten Satzungsänderung lag. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß dieser Form-

fehler vorliege, ist aber ein Angriff nicht erhoben und sie ist auch jedenfalls insoweit nicht zu beanstanden, als es sich um die Änderung des § 1 der Satzung handelt. Die Ankündigung „Statutenänderung des § 1 betreffend Zweck des Unternehmens“ ergab entgegen § 274 Abs. 2 HGB. nichts über den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Änderung. Daß die Verletzung der eben erwähnten Vorschrift die Anfechtbarkeit des gefassten Beschlusses zur Folge hat, wird von dem erkennenden Senat in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre in ständiger Rechtsprechung angenommen (vgl. RRG. Bd. 68 S. 232). Das neuerdings in der Literatur (Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften) gegen diese Auffassung geäußerte Bedenken kann der Senat nicht teilen. Allerdings enthält der § 274 Abs. 2 nur eine sogenannte Sollvorschrift, aber wenn § 256 Abs. 2 bestimmt, daß über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig eine gewisse Zeit vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, Beschlüsse nicht gefaßt werden können, so ist hieraus, weil zur ordnungsmäßigen Ankündigung die Beachtung des § 274 Abs. 2 gehört, die Erheblichkeit des Verstoßes zu folgern.

Hiernach ist die Revision zurückzuweisen. Daß der zu Punkt 4 der Tagesordnung (Wahl von Rechnungsprüfern) gefaßte Beschluß nicht gegen, sondern mit den Stimmen des Klägers zustande gekommen ist, steht der Klage, soweit sie auch gegen diesen Beschluß gerichtet ist, nicht entgegen, weil der Kläger vor dem Eintritt in die Tagesordnung der Abhaltung der Versammlung widersprochen und damit zu erkennen gegeben hat, daß er in erster Reihe mit der Vorname der Wahl nicht einverstanden sei.